

ZUR GEWILLKÜRTEN PARTEIAENDERUNG

Dr. Yavuz ALANGOYA

Eine Regelung der gewillkürten Parteiaenderung (Parteiwechsel und Parteibeitritt) haben weder die dZPO noch die tZPO getroffen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die Parteiaenderung als Klageaenderung beurteilt (sogenannte Klageaenderungstheorie). Diese Meinung wurzelt im materiellen Parteibegriff (§. 2, 3).

Der BGH will die Parteiaenderung in der Berufungsinstanz nicht den Regeln der Klageaenderung unterstellen. Er hat zwar die Parteiaenderung in der ersten Instanz als Klageaenderung angesehen. Allerdings musste das hohe Gericht in einem Urteil (BGH ZZP 74 460) auf die Anwendung der Klageaenderungsvorschriften verzichten. In diesem Urteil naemlich hat der BGH zwar gesagt, dass die Parteiaenderung in der ersten Instanz als Klageaenderung beurteilt werden soll. Aber in demselben Urteil musste das hohe Gericht dennoch zugeben, dass die Konstruktion der Klageaenderung dem Bedürfnis nicht gerecht zu werden vermag, den neuen Beklagten ausreichend in Schutz zu nehmen. Von dieser Erwaegung ausgehend begnügt sich das Gericht damit, dem Vorschlag von **de Boor** zu folgen. Da aber der neue Beklagte laut **de Boor** an dem vom alten Beklagten geführten Verfahren nicht gebunden ist geraet der BGH in einen inneren Widerspruch, weil doch diese Konsequenz sich keineswegs mit den Grundsätzen der Klageaenderung vertraegt. Wer die neue Partei am bisherigen Verfahren nicht gebunden sehen will, kann schlecht auf der Klageaenderungskonstruktion beharren (§ 3 I, II).

Mit diesem Urteil musste der BGH meines Erachtens zugeben, dass die Klageaenderungsregeln auf die Parteiaenderung nicht passen.

Es sei hinzugefügt, dass das türkische Kassationsgericht der Anwendung der Klageänderungsvorschriften auf die Parteiaenderung nicht zustimmt.

Kisch sieht die Parteiaenderung (Parteiwechsel) als Klagerücknahme und Erhebung einer neuen Klage an. Nach seiner Meinung ist der zweite Prozess völlig unabh angig von dem ersten. Infolge der Selbst andigkeit des zweiten Prozesses kann das bisherige Verfahren nicht verwertet werden (§. 3 III, § 4).

Aber die prozess konomischen Gr nde zwingen uns, einen Weg zu finden, um das bisherige Verfahren verwerten zu k nnen. Nach meiner Meinung handelt es sich um eine L cke (§. 4), die sachgerecht, mit anderen Worten, unter Ber cksichtigung der vorliegenden schutzw rdigen Interessen ausgef llt werden soll (§. 5, 6).